

Stand: 19.05.2024 13:01:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/15153

"Fliegenden Gerichtsstand im Internet durch einen Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Anspruchsinhabers ersetzen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/15153 vom 11.12.2012
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17627 des VF vom 06.06.2013
3. Beschluss des Plenums 16/17941 vom 16.07.2013
4. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 16.07.2013

Antrag

der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde, Julika Sandt** und **Fraktion (FDP)**

Fliegenden Gerichtsstand im Internet durch einen Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Anspruchsinhabers ersetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich – erforderlichenfalls durch eine Bundesratsinitiative – dafür einzusetzen, dass der besondere Gerichtsstand des § 32 ZPO bei unerlaubten Handlungen im Internet durch einen besonderen Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Gläubigers ersetzt wird.

Begründung:

Weite Teile der Rechtsprechung gehen davon aus, dass Handlungen im Internet an jedem Ort in Deutschland gleichzeitig begangen werden und daher nach § 32 ZPO durch den sog. „fliegenden Gerichtsstand“ eine bundesweite örtliche gerichtliche Zuständigkeit an jedem Ort besteht. Folge ist, dass sich Kläger Gerichte frei aussuchen können. So kann ein Gläubiger aus Berlin einen Schuldner aus München vor einem Gericht in Hamburg verklagen, wenn er sich auf eine unerlaubte Handlung im Internet beruft, nur weil es in Hamburg ebenfalls Internet gibt.

§ 32 ZPO hat seine Berechtigung für Handlungen, die an einem Ort begangen werden, um beispielsweise dem Opfer einer Straftat nicht zuzumuten, (fernab) am Wohnsitz des Klägers auf Schadensersatz zu klagen, sondern hierfür auch ein Gericht am Ort der Tat zur Verfügung gestellt wird. Die Regelung hat jedoch für das Internet keine Berechtigung. Es ist kein klägerisches Bedürfnis ersichtlich, einen willkürlichen Gerichtsstand auswählen zu dürfen, der weder zum Kläger noch zum Beklagten einen Bezug hat und dessen einziger Bezug zur Tathandlung darin besteht, dass das Internet virtuell die ganze Welt umfasst.

Ein völlig freies Wahlrecht des Gerichtsstandes widerspricht der Intention der Zivilprozessordnung, die ansonsten mit allgemeinen, besonderen und ausdrücklichen Gerichtsständen ein fein nuanciertes Zuständigkeitssystem besitzt, das mit dem „fliegenden Gerichtsstand“ für den wichtigen und immer wichtigeren Bereich des Internets im Bereich der unerlaubten Handlung, der sich über vielfältige Sachverhalte vom behauptetem betrügerischen Warenverkauf/Versandhandel über den Beleidigungsvorwurf bis hin zum weiten Bereich der Abmahnungen erstreckt, vollständig ausgehebelt wird.

Die freie Auswahl eines Gerichts aus Motiven, die nicht in der zugrundeliegenden Handlung oder in den Aufenthaltsorten der Prozessbeteiligten begründet liegen – etwa weil sich ein Kläger aufgrund bekannter Rechtssprechungsgrundsätze ein für seine Sache günstig erscheinendes Gericht suchen oder den Beklagten durch die Inanspruchstellung hoher Reisekosten zum Nachgeben bewegen will – ist daher zu beseitigen.

Erforderlich aber auch ausreichend ist bei unerlaubten Handlungen im Internet ein ersatzweise zu schaffender besonderer Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Gläubigers.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde u.a. und Fraktion (FDP)
Drs. 16/15153

Fliegenden Gerichtsstand im Internet durch einen Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Anspruchsinhabers ersetzen

I. Beschlussempfehlung:

Z u s t i m m u n g

Berichterstatter: **Jörg Rohde**
Mitberichterstatter: **Peter Meyer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 102. Sitzung am 6. Juni 2013 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - FDP: ZustimmungZ u s t i m m u n g empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde, Julika Sandt** und **Fraktion (FDP)**

Drs. 16/15153, 16/17627

Fliegenden Gerichtsstand im Internet durch einen Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Anspruchsinhabers ersetzen

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich – erforderlichenfalls durch eine Bundesratsinitiative – dafür einzusetzen, dass der besondere Gerichtsstand des § 32 ZPO bei unerlaubten Handlungen im Internet durch einen besonderen Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftsort des Gläubigers ersetzt wird.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Abstimmung

über eine Verfassungsverstöße und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. a. Anlage 1)

Ausgenommen von der Abstimmung sind die Listennummern 161, 162 und 218, die einzeln beraten werden sollen. Die Listennummer 161 soll zusammen mit Tagesordnungspunkt 29, die Listennummer 162 zusammen mit den Tagesordnungspunkten 12 bis 16 einzeln beraten werden. Über die Listennummern 220, 229 und 240 muss einzeln abgestimmt werden. Die Einzelabstimmung über die Listennummer 240 soll in namentlicher Form erfolgen.

Zunächst lasse ich über die Listennummer 220 abstimmen. Das ist der Antrag der Abgeordneten Rinderspacher, Aures, Halbleib und anderer und Fraktion (SPD) betreffend "Einrichtung des Studiengangs ‚Bachelor of Laws‘ am Standort Hof der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVR)", Drucksache 16/17552. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt auf Drucksache 16/17734 die Ablehnung. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Zwei. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Listennummer 229. Das ist der Antrag der Abgeordneten Heckner, Jörg, König und anderer (CSU) betreffend "Bachelor of Laws am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (BayFHVR) in Hof", Drucksache 16/17686. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt auf Drucksache 16/17735 die unveränderte Annahme. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREI-

EN WÄHLER und der GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die Fraktion der SPD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dem Antrag zugestimmt worden.

Nun lasse ich über die Listennummer 240 abstimmen. Das ist der Antrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Muthmann und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Kreisel für Waldkirchen, Kreisverkehr an der St 2131 und St 2632 in Waldkirchen endlich realisieren", Drucksache 16/16540. Darüber lasse ich in namentlicher Form abstimmen.

(Unruhe)

Ich bitte um Ruhe, damit ich Ihnen vortragen kann, worüber Sie abstimmen sollen. Während der federführende Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorschlägt, den Antrag abzulehnen, empfiehlt der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen Zustimmung in einer Neufassung. Ich verweise insofern auf die Drucksache 16/17639. Der namentlichen Abstimmung ist nach § 126 Absatz 3 der Geschäftsordnung das abweichende Votum des Haushaltsausschusses zugrunde zu legen. Die Urnen sind bereitgestellt, mit der Abstimmung kann begonnen werden. Es stehen Ihnen fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 14.30 bis 14.35 Uhr)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist abgelaufen, der Abstimmungsvorgang ist geschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und Ihnen dann bekannt gegeben.

(Allgemeine Unruhe)

Wir werden heute Abend noch genügend Gelegenheit zum Austausch haben. Bitte setzen Sie sich. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen zu den übrigen Listennummern verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1 - Allgemeine Unruhe)

Ich bitte wieder um Aufmerksamkeit, Sie müssen wieder die Hände heben. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens beziehungsweise dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Enthaltungen? – Sehe ich auch nicht. Frau Pauli (fraktionslos) ist wohl nicht da. Dann übernimmt der Landtag diese Voten.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren und zu Tagesordnungspunkt 4 kommen, gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmung zum Antrag auf Drucksache 16/16540 bekannt. Es ist der Antrag der FREIEN WÄHLER betreffend "Kreisel für Waldkirchen, Kreisverkehr an der St 2131 und St 2632 in Waldkirchen endlich realisieren". Wenn Sie sich erinnern, ist das die Listennummer 240 der Anlage zur Tagesordnung. Mit Ja haben 72 Mitglieder des Hohen Hauses gestimmt, mit Nein 87. Es gab 4 Stimmenthaltungen. Der Antrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

